

5. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen			
Bewilligter Betrag	Fördersatz (%)	Darlehen/Zuschuss	Davon bisher ausgezahlt
€			€
€			€
6. Nunmehr beantragte Auszahlung (Gutschrift bitte auf das Konto unter Nr. 1)			
Betrag		Zuschuss	Ggf. Korrektur Bewilligungsstelle
€			€
€		Darlehen	€
7. Wir versichern, dass die Auszahlungsvoraussetzungen der Allgemeinen Kreditbedingungen zum KommWFP sowie des Zugeschreibens der BayernLabo zum Darlehensvertrag unverändert eingehalten werden.			
Ort, Datum	Unterschrift Vertretungsberechtigte(r) Antragsteller(in)		
	Siegel		
	Vorname, Name, Amtsbezeichnung		
<p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in maximal drei Raten. Die erste Rate des Darlehens kann <ul style="list-style-type: none"> – bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 der Richtlinien für das Kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (KommWFP) nach Abschluss des Darlehensvertrags und nach Baubeginn oder Abschluss eines der Baudurchführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags, – bei Maßnahmen nach Nr. 2.3 KommWFP sofort nach Abschluss des Darlehensvertrags, zur Auszahlung beantragt werden. 2. Der Auszahlungsantrag muss spätestens eine Woche vor dem Ablauf der im Darlehensvertrag vereinbarten Abruffrist (i.d.R. spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Darlehenszusage) gestellt werden. Die Auszahlung der Darlehensmittel erfolgt spätestens am 4. Münchener Bankarbeitstag nach dem Eingang des Abrufs der Bewilligungsstelle bei der BayernLabo. 3. Für die Auszahlung der letzten Rate (mindestens 10 % des Darlehensbetrags) ist der Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. 4. Die Auszahlung des Zuschusses für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3 KommWFP erfolgt in zwei Raten. Die Hälfte des Zuschusses kann nach Fertigstellung des Rohbaus zur Auszahlung beantragt werden. Die Auszahlung der zweiten Rate ist mit dem Verwendungsnachweis zu beantragen. 5. Die Auszahlung des Zuschusses nach Nr. 2.4 KommWFP ist mit dem Verwendungsnachweis zu beantragen. 6. Eine Wohnung gilt als bezugsfertig, wenn sie so weit fertig gestellt ist, dass es den Bewohnern nach der allgemeinen Verkehrsauffassung zugemutet werden kann, sie zu beziehen. Das ist der Fall, wenn sie ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit und unbeengt die Wohnung bewohnen können. Vorhanden sein müssen Türen, Fenster, Licht und Wasser, Beheizungs- und Kochmöglichkeit, sanitäre Einrichtungen. 			
Prüfvermerk der Bewilligungsstelle			
Das Vorhaben wurde <input type="checkbox"/> am _____ besichtigt / <input type="checkbox"/> nicht besichtigt.			
Die Angaben gemäß Nr. 4 <input type="checkbox"/> treffen zu / <input type="checkbox"/> treffen nicht zu; folgende Abweichung/en wurde/n festgestellt:			
Wir befürworten die vom Zuwendungsempfänger beantragte Auszahlung <input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein (Betrag/Beträge siehe Nr. 6)			
Datum	Stempel, Unterschrift		